

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Inserationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaarte Kolonnezeitung 40 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Verleitung zum Wucher.

§ 5 der Bundesratsverordnung gegen den Wucher sagt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen,

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt,

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Aber nicht nur das Verbrechen, der greifbare Wucher, dürfte strafbar sein, sondern auch die Verleitung, die Aufreizung zum Wucher. Nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 7. Dezember hat der Deutsche Landwirtschaftsrat den Landwirten dringend empfohlen,

den Kommunalverbänden zu geben, was ihnen nach dem Gesetze gebietet, d. h. die eine Hälfte der Ernte, die andere Hälfte aber vorläufig für sich zu behalten und die weitere Entwicklung abzuwarten.“

Die weitere Entwicklung heißt Preistreiberei, erzeugt durch die Zurückhaltung der Gerste. Der Landwirt, der zwecks Preistreiberei die Gerste zurückhält, wird bestraft. Soll derjenige, der ihn dazu aufreizt, strafflos bleiben?!

Nach einer neuerlichen Erklärung der Gersteverwertungsgesellschaft hat der Deutsche Landwirtschaftsrat ja nun den Landwirten empfohlen, mit den Kommissionsären der Gersteverwertungsgesellschaft behufs Verkaufs ihrer Gerste in Verbindung zu treten. Das schließt aber nicht aus, daß auf Grund der früheren Empfehlung des Deutschen Landwirtschaftsrates die Gerste trotzdem zurückgehalten wird, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Und die Entwicklung zeigt sich ja, wenn man zwecks Verkauf der Gerste mit dem Käufer in Verbindung tritt, und sie nicht verkauft, zurückhält. Und wenn die Landwirte noch im Zweifel sein sollten, wie sie sich zu verhalten haben und die Empfehlung des Deutschen Landwirtschaftsrates auslegen können, so hilft die „Deutsche Tageszeitung“, das offizielle Agrarorgan, nach. Sie bringt den Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrates ohne Kommentar und bringt selbständig folgende Aufforderung:

„Bekanntlich hat der Deutsche Landwirtschaftsrat die Gründung von Gersteverkaufsgesellschaften ange-regt, um der Organisation der Brauereien Stellen zu bieten, mit denen die Preisfrage geregelt werden kann, und zwar zur Zufriedenheit beider Teile. Soweit uns bekanntgeworden, besteht in den Brauereikreisen der dringende Wunsch, zu einer Verständigung, und zwar alsbald, zu gelangen. Wir erfahren, daß Schritte zur Gründung von Gersteverkaufsgesellschaften nunmehr getan sind, weshalb den gerstebauenden Landwirten anzuraten ist, das Ergebnis dieser Bestrebungen ab-

zuwarten und vorläufig keine Gerste abzugeben.

Die zu schaffenden Stellen werden versuchen, die Angelegenheit mit den bereits bestehenden Einrichtungen, der Gersteverwertungsgesellschaft und dem Handel, zur endgültigen Lösung zu bringen.“

Also eine offene Aufforderung zur Zurückhaltung der Gerste. Zu welchem Zweck sagt uns auch die „Deutsche Tageszeitung“: man kann „für das gute deutsche Produkt, soweit es nicht den Höchstpreisen unterliegt, doch wohl einen Preis von 700 Mk. erwarten“, solange die mindertwertige rumänische Gerste zu 665 und 670 Mk. gehandelt wird.

Die Gersteverwertungsgesellschaft begnügt sich gegenüber diesem Treiben mit einer Erklärung, die als bare Münze nimmt, was nur Schein ist, und aus der immer noch die Hoffnung hervorstrahlt, es werde ohne Anwendung anderer Mittel gehen. Sie weist darauf hin, daß ein Bedürfnis zur Regelung der Preisfrage nicht mehr vorhanden ist, „da die Preise längst, wie wir in wiederholten Mitteilungen bekanntgemacht haben, im Einvernehmen mit den Behörden geregelt worden sind und keine Absicht besteht, bezüglich der Preise irgendwelche Änderung eintreten zu lassen“, daß die Brauindustrie „mit den von seiten der Gersteverwertungsgesellschaft bezüglich des Preises getroffenen Maßnahmen durchaus einverstanden ist“, „daß diejenigen Landwirte, welche sich im Gegensatz hierzu anders beraten lassen, sich eventuell großen finanziellen Nachteilen aussetzen. Wer jetzt seine Gerste nicht zu den Preisen von 340 bis 380 Mk. an die Gersteverwertungsgesellschaft abgeben will, kann leicht Gefahr laufen, dieselbe später an die Kommunen zu Preisen von höchstens 300 Mk. liefern zu müssen. Diese Gefahr wird um so dringender, als mit der baldigen Einfuhr von großen Mengen hochwertiger österreichisch-ungarischer Gerste gerechnet werden muß, welche der Brauindustrie zur Verfügung gestellt werden wird und den Bedarf derselben, der durch die gezielte Kontingentierung jetzt erheblich herabgedrückt ist, zum großen Teil befriedigen dürfte. Auch wird sich der Import aus Rumänien vielleicht in nicht zu später Zeit wieder erheblich beleben.“ Den Landwirten wird dann gesagt, daß sie in ihrem eigenen Interesse gut tun, sich mit den Kommissionsären der Gersteverwertungsgesellschaft zwecks Abgabe ihrer Gerste in Verbindung zu setzen, laut der Empfehlung des Deutschen Landwirtschaftsrates.

Wir zweifeln an dem Erfolg, dazu ist die Sache auf der Gegenseite zu fein gemacht. Wenn die Brauereien ohne Gerste bleiben sollten, weil die Gersteverwertungsgesellschaft nicht Wucherpreise zahlen will, dann können die „Deutsche Tageszeitung“ und ihre Hintermänner das Verdienst dafür für sich in Anspruch nehmen. Aber wir meinen, die Wucherverordnung sollte auch die Aufreizung zum Wucher treffen.

## Gewerkschaften und Sozialistengesetz.

Zünfundzwanzig Jahre sind am 1. Oktober verfloßen seit dem Falle des Ausnahmegesetzes, das zwölf Jahre lang der gesamten deutschen Arbeiterbewegung schwere Fesseln anlegte. Den äußeren Anlaß zur Schaffung dieses Gesetzes hatten die Attentate Hödels und Nobilings gegen den alten Kaiser gegeben. Zwar hatte keiner der beiden Attentäter mit der Sozialdemokratie oder mit der modernen Arbeiterbewegung überhaupt etwas zu tun; der verworrene Klempner-geselle Hödel war Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers, Dr. Nobiling war Mitarbeiter staatsstreuer Zeitungen und bekannte sich, soweit er sich über seine politische Gesinnung ausdrückte, zu nationalliberalen Ansichten. Aber der Reichskanzler Bismarck wußte kein anderes Mittel mehr, um der rasch aufwachsenden sozialistischen Bewegung, die besonders durch die 1875 erfolgte Einigung der Eisenacher und Lassalleaner an Verbekraft gewonnen hatte, Herr zu werden, und so griff er denn zu dem Mittel der ausnahmsweise Unterdrückung. Am 11. Mai 1878 gab Hödel unter den Linden in Berlin eine fehlgehenden Schüsse auf den Kaiser ab. Am

20. Mai bereits ging ein „Gesetzentwurf zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ dem Reichstage zu. Der großen Mehrheit des Reichstages wollte es jedoch nicht einleuchten, daß die Tat eines verkommenen Idioten zu jühnen sei durch die Knebelung der aufstrebenden Arbeiterbewegung. Nach zweitägiger Debatte wurde die Vorlage mit 243 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Der Anschlag gegen die Volksfreiheit schien abgewendet. Da knallte, wiederum unter den Linden, am 2. Juni die Schrotflinte Nobilings, der den Kaiser leicht verletzte. Am 11. Juni beschloß der Bundesrat die Auflösung des Reichstages. Unter ungeheurem behördlichen Druck vollzogen sich die Neuwahlen. Kaum waren sie beendet, wurde der Reichstag auch schon berufen und der Entwurf eines „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ veröffentlicht. Nachdem dieser Entwurf in 12 Sitzungen beraten war, fand er am 19. Oktober 1878 mit 21 gegen 149 Stimmen Annahme. Bereits zwei Tage später, am 21. Oktober, trat das Gesetz in Kraft.

Der Zweck des Gesetzes war nach dem § 1, alle Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, zu verbieten. Sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden sämtliche politischen Vereine der Arbeitererschaft von der Bildfläche hinweggefegt. Aber dies Schicksal widerfuhr nicht nur den politischen Organisationen, auch die Gewerkschaften fielen der Gewaltpolitik zum Opfer. Mit den feierlichen Erklärungen, die der Vater des Gesetzes, Reichskanzler Bismarck, vor der Volksvertretung abgegeben hatte, stimmte das freilich schlecht überein. Er hatte erklärt, daß er „jede Bewegung fördern werde, die positiv auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter gerichtet sei, also auch einen Verein, der sich den Zweck gesetzt hat, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen“. Auch der nationalliberale Führer v. Bennigsen, der mit seiner Partei dem Ausnahmegesetz zustimmte, hatte den Schein erweckt, als sei an die Anwendung des Gesetzes auf die Gewerkschaften gar nicht zu denken. Er betonte besonders, daß die Arbeiter das Koalitionsrecht durch dies Gesetz nicht verlieren sollten, daß es ihnen vielmehr möglich bleiben solle, „nach und nach stetig wachsend den Anteil zu erhöhen, den sie an den Arbeitsprodukten haben“. Als jedoch das Gesetz in Kraft war, gab es für die mit seiner Durchführung beauftragten Behörden keinen Unterschied mehr zwischen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Noch in den letzten Wochen des Jahres 1878 verfielen neben 82 politischen Vereinen 17 gewerkschaftliche Zentralverbände und 62 lokale Fachvereine dem behördlichen Verbot. Daß daneben auch alle Unterstützungsvereine der Arbeitererschaft und selbst harmlose Vergnügungsclubs zertrümmert wurden, sei nur im Vorbeigehen erwähnt. Von den sozialdemokratischen Blättern existierten nach dreiwöchiger Geltungsdauer des Gesetzes nur noch zwei, die bereits vor dem Zustandekommen desselben ihre Titel geändert hatten. Für die Arbeitererschaft war eine Zeit absoluter Rechtslosigkeit gekommen. Beim kleinsten Verstoß gegen das Ausnahmegesetz drohten ihr schwere Strafen. Ueber größere Industriegebiete (Berlin, Hamburg-Altona, Leipzig, Stettin, Frankfurt a. M. usw.) wurde der kleine Befugniszustand verhängt und auf Grund desselben alle halbwegs bekannten Organisationsmitglieder ausgewiesen, von ihrer Familie losgerissen. Die Folge war, daß zunächst eine Art Friedhofsrunde eintrat, die nach etwa drei Jahren zu der sogenannten „milden Praxis“ führte. Man gestattete wieder die Gründung von Vereinen und das Erscheinen von Arbeiterblättern. Leisten Endes aber verfolgte man damit nur den Zweck, dem Spitzeltum, das auf die Arbeitererschaft losgelassen wurde, den nötigen Spielraum zu lassen. Die Arbeiter verstanden es vortrefflich, die heidende Bewegungsfreiheit, die sie erlangt hatten, zu ihrem Vorteil auszunutzen. Da und dort entstanden wieder Fachvereine, die sich in den härter



vertretenen Berufen auch bald wieder zu Zentralverbänden zusammenschließen. Lohnbewegungen entwickelten sich. Es wurde versucht, nachzuholen, was in den vorausgegangenen Jahren hatte verjämmt werden müssen.

Natürlich wurde diese Entwicklung der Dinge von der Regierung Bismarcks und ihren Organen mit Argusaugen verfolgt, und es fehlte nicht an polizeilichen und gerichtlichen Unterdrückungsmaßnahmen. Es bedeutete denn auch kaum eine neue Situation, als der Polizeiminister v. Puttkamer im Frühjahr 1886 seinen berühmten gewordenen Streif-erlass herausgab. Zwar suchte Puttkamer immer noch das Märchen aufrechtzuerhalten, daß „friedlichen“ Lohnkämpfen nichts in den Weg gelegt werden sollte, im Reichstag bekannte er aber, daß für ihn hinter jedem Streik die Hydra der Revolution lauere. Von diesem Geiste war auch der Erlass erfüllt, in dem es u. a. hieß: „In dem Augenblick, wo durch Tatsachen jene den Unruhbewegungen dienende Tendenz bei einer Arbeitseinstellung zutage tritt, wird auch die Notwendigkeit gegeben sein, gegen die mit ihr zusammenhängenden öffentlichen Störungen auf dem Gebiete der Presse, sowie des Vereins- und Versammlungswezens die Vorschriften des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit derselben Strenge zur Anwendung zu bringen wie gegen jene Bestrebungen überhaupt.“ Besonders die Ausweisung wurde gegen die Führer der Streifbewegungen angewandt.

Dies erzeugt aber beifamlich Gegendrud. Weder mit der politischen, noch mit der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter wurden Bismarck und seine Helfershelfer fertig. Die Gewerkschaften wuchsen auf neue heran. Auch die politische Bewegung hatte ver- einrechtliche Formen gefunden, die vom Ausnahme- gesetz schwer zu treffen waren. Die Ausgewiesenen wurden in ihrem neuen Wirkungsfeld erfolgreiche Agitatoren der Ideen, die man mit der Ausweisung ausrotten wollte. Von den Wahlen des Jahres 1881 an wandten sich die Arbeiter wieder in wachsender Zahl der Partei zu, die vernichtet werden sollte. Als in die Sozialdemokratie 1890 trotz des Ausnahme- gesetzes zur stärksten Partei Deutschlands geworden war, gelang es Bismarck nicht mehr, im Reichstag eine Mehrheit für die mehrmalige Verlängerung des schlagelagerten Gesetzes zustande zu bringen. Bis- marck fiel, das Ausnahmegesetz verfiel im Urin der Geschichte, die Bewegung aber, zu deren Erdrosselung das Gesetz bestimmt war, hatte ihre brutalsten Gegner überwand.

Ein noch gewaltigerer Angriff jetzt jetzt ein. Aus den knapp 30000 Gewerkschaftsmitgliedern, die am Schluß des Jahres 1890 in Deutschland gezählt wurden, sind inzwischen mehr denn 2 1/2 Millionen geworden. Nicht zuletzt haben auch die harten Ver- folgungen der Gewerkschaften unter dem Ausnahme- gesetz dazu beigetragen, den Eifer der Arbeiter im Ausbau ihrer Organisationen zu steigern. Großes ist in der verflochtenen 3 Jahren geleistet worden. Viel größere Aufgaben aber stehen uns noch bevor. Unsere Arbeit hat eine Unterbrechung und Störung erfahren durch den unheilvollen Weltkrieg. Sie wird, unge- achtet aller Widerstände, ungescheut fortgesetzt werden, wenn der Friede wieder hergestellt ist.

Arbeiterhaushaltsfragen.

(Aus dem Arbeiterinnensekretariat)

Der Bundesrat hat Höchstpreise für Petroleum festgesetzt, die vom 15. Juli ab Geltung haben. Das teure Petroleum darf danach im Kleinhandel, beim Verkauf von weniger als 100 Kilogramm nicht mehr als 2 Pf. betragen, wenn der Käufer die Ware ab- holt, und nicht mehr als 3 Pf., wenn die Ware im Haus gebracht wird.

Wenn die Arbeiterfrauen dies lesen, werden sie erstarren, weil sie in letzter Zeit 70 Pf. und mehr für ein Liter Petroleum zahlen mußten. Jetzt, wo die Lage immer schlimmer wird, wie die Lebensmittel- preise wieder eine größere Höhe und der Preis- indexstand von 70 auf 22 Pf. ebenfalls.

Aber: wird man denn überhaupt genügend Petroleum bekommen oder wird es uns wieder so gehen, wie im letzten Winter, wo die einzelnen Haus- wirts nur alle 14 Tage und jeder nur alle drei Wochen einen einzigen Liter — und oftmals auch des Quantums noch nicht einmal — erhalten konnten? Diese Frage werden wohl viele Hausfrauen stellen, die im vorigen Winter gerade im Dunkel sitzen mußten, weil kein Petroleum zu haben war, und Lichte waren ebenfalls knapp. Die Zeiten waren harte. Besonders hatten darunter die Arbeiterfamilien zu leiden. Für sie bildet Petroleumlicht zum großen Teil die Be- leuchtung für die Arbeit. Kleinhandwerker, Heim- arbeitenden und Hausfrauen, die erwerbstätig sein müssen und wer und was der Gewerkschafts- arbeit und Hausarbeiten zu erledigen haben, hatten oft gar keinen unter der Petroleumlampe zu leiden. Oft haben sie bei einer alten Leuchte, die noch von Groß- vater's Zeiten her vorhanden war, oder beim trüben Schein eines Leuchtlichts ihre Arbeit verrichten: jetzt ist dabei für Geld arbeiten müssen, das so nötig ge-

braucht wurde in der Zeit, wo alles so teuer ist. Und wie oft gab es nicht einmal diese Beleuchtung. Die Winterzeit mit ihrer Petroleumknappheit war für viele Arbeiterfamilien furchtbar, an eine Wiederholung denken sie mit Schrecken.

Nun ist man heutzutage nicht mehr auf das Petroleum bei der Beleuchtung angewiesen. Gas und Elektrizität geben ein viel besseres Licht, das nicht einmal teurer ist. Dabei ist die Handhabung viel einfacher und sauberer als die Verwendung von Petroleum. Dennoch müssen namentlich Arbeiter- familien vielfach darauf verzichten, Gas und Elektri- zität als Beleuchtungsmittel überhaupt verwenden zu können, weil nämlich die Anlagen dazu in den Ar- beiterwohnungen gar nicht vorhanden sind.

Anlagen für Gasverwendung hat heutzutage wohl schon jeder Ort, und die Reberlandzentralen haben zur Verwendung der Elektrizität zu allen mög- lichen Zwecken in viele Dörfer gelegt. Die Groß- städte sind ausnahmslos mit beiden versorgt. Als Beleuchtungszwecke kamen Gas und Elektrizität aber zunächst in die Wohnungen der zahlungsfähigen Per- sonen. Es gibt selbst in den Großstädten noch viele alte Häuser, in denen jede Anlage für Gas fehlt. Elektrisches Licht, wegen seiner bequemen Verwen- dung wohl das Ideal aller Menschen, ist in Arbeiter- wohnungen eine Seltenheit.

Die Kriegszeit mit ihrer Petroleumknappheit hat ja nun vielfach dazu geführt, auch einen Teil dieser Wohnungen mit Gas- oder elektrischen Lichtanlagen zu versehen. Trotzdem fehlen sie noch immer gerade in Arbeiterwohnungen, weil die Hauswirte für diese nicht gern die Ausgaben für Lichtanlagen machen — jetzt auch in vielen Fällen wohl kein Geld dazu haben — und weil es den Arbeiterfamilien in der gegen- wärtigen Zeit noch schwerer möglich ist als sonst schon, sich passende Beleuchtungskörper zu kaufen. Die Gas- automatenvereine erleichtern diese Anschaffungen ja erheblich. Für die Beschaffung elektrischer Woh- nungsbeleuchtung sind derartige Institute aber wohl überhaupt nicht vorhanden.

So hat also gerade die Bevölkerungsdicht unter der Petroleumteuerung und Petroleumknappheit zu leiden gehabt, denen dieses Beleuchtungsmittel nicht nur die Wohnräume in den Abend- und Morgen- stunden des langen Winters erhellen muß, sondern die dieses Licht brauchen, um Erwerbsarbeit zu ver- richten. Heimarbeiterinnen und Kleinhandwerks- meister wohnen außerdem oftmals in Hinterhäusern, wo es früh dunkel und manchmal niemals recht hell wird und wo Lichtmangel gleichzeitig eine Einbuße am Verdienst bedeutet. Hoffen wir, daß diese Zu- stände für den kommenden Winter sich nicht wieder- holen.

Die Erfahrungen des letzten Winters haben aber dazu geführt, in den Gemeindeverwaltungen mit größerem Nachdruck darauf zu dringen, der Beleuch- tungstrage größere Beachtung seitens der Kommunen zu widmen. Es muß danach gestrebt werden, die An- wendbarkeit bequemer Beleuchtungsmittel nicht mehr vom Geldbeutel abhängig zu machen. Selbst auf die Gefahr hin, daß den Kommunen dadurch größere Kosten entstehen, die durch Steuern gedeckt werden müssen. Die dadurch eventuell entstehenden Mehr- kosten können auf keinen Fall so groß sein, daß sie bei der Verteilung auf alle Säugelern des Gemeinwezens überhaupt nennenswert in Frage kommen. Es ist Pflicht der Gemeinden, dahin zu wirken, daß Er- rungenschaften, die dem Haushalt und dem Erwerbs- leben Bequemlichkeiten und Vorteile verschaffen können, auch der arbeitenden Bevölkerung dienbar gemacht werden.

Dazu gehören aber nicht nur Gas- und Elektri- zität als Beleuchtungsmittel, sondern auch noch eine ganze Reihe anderer Dinge, auf die die Arbeiterchaft verzichten muß und gerade ganz besonders gebrauchen könnte, weil hier Zeit Geld bedeutet. In neuen Häusern mit größeren Wohnungen gibt es jetzt fast ausnahms- los — wenigstens in größeren Städten — Warm- wasserversorgung, Zentralheizung und vielfach auch schon Staudenfernung durch Saugmangel. Wie würde sich die Arbeiterfrau, die die Stube voll Kinder hat und alles allein machen muß, oder die für Brot arbeiten und daneben die Hauslichkeit und die Kinder zu versorgen hat, freuen, wenn sie nicht mehr Kohlen inselnden bräute und sich nicht mehr für die Zeit mit Generammachen und Fleckwachen verärgern müßte und doch eine warme Wohnung und immer warmes Wasser hätte, was in der Wirtschaft stets so nötig ge- braucht wird. Jetzt gefort immer Zeit zu diesen Dingen und was sonst sind sie auch nicht zu haben. Wohnungen mit Zentralheizung und Warmwasser- versorgung gibt es für Arbeiterfamilien aber nur sehr selten, und wo sie zu haben sind, sind sie unverhältnis- mäßig teuer. Die Hauswirte wollen an diesen Dingen eben meist noch besonders verdienen.

Staubentfernungsvorrichtungen gibt es in Häusern mit kleineren Wohnungen aber wohl überhaupt noch nicht. Auch das ist bedauerlich. Nicht nur wegen der Zeitverschwendung, die die Staubentfernung mit Wisch- lappen und Lappen erfordert, sondern weil sie Gesund- heitsgefahren im Gefolge hat. Da nur in kleinen Wohnungen, wo die Sachen eng aufeinander stehen, die Staubentwicklung besonders groß ist, wäre gerade

in Arbeiterwohnungen die Anwendung von Saug- apparaten zur Staubentfernung besonders nötig. Sie ist aber mit größeren Kosten verknüpft und außerdem, wie schon erwähnt, für Arbeiterwohnungen überhaupt heute noch nicht möglich, weil für Häuser mit kleinen Wohnungen keine Apparate angeschafft werden.

So müssen sich denn die Arbeiterfamilien mit der alten Art der Staubentfernung begnügen, die eine gründliche Reinigung nie ermöglicht, bei der aber sehr viel Staub den Lungen zugeführt wird. Selbst das ölgetränkte Staubtuch, das jetzt vielfach zur Anwen- dung kommt und das gegenüber dem trockenen sehr viele Vorteile aufweist, vermag den Vakuumsauger nicht zu ersetzen, der den Staub nicht herumwirbelt, sondern ihn wirklich entfernt, weil er ihn aufsaugt. Die Arbeiterfrauen würden strahlen, wenn ihnen Ge- legenheit gegeben wäre, eine wirkliche Staubentfer- nung aus allen Ecken und Winkeln und allen Gegen- ständen der Wohnung vornehmen zu können. Heute ist ihnen das nicht möglich. Für Arbeiterhaushaltungen ist dies aber besonders bedauerlich, weil hier viele Menschen in engen Räumen beieinander wohnen müssen, was die Staubentwicklung begünstigt.

Wenn die Einführung dieser die Verhältnisse der Arbeiterchaft wesentlich beeinflussenden Hilfsmittel der privaten Initiative überlassen bleibt, werden die Arbeiterfamilien noch recht lange darauf warten müssen; denn diese rechnet auf privaten Vorteil und deshalb sind der Arbeiterchaft solche Einrichtungen zu kostspielig. Auch hier könnte die gemeindliche Für- sorge Zweckmäßiges leisten, ohne daß der einzelne zu stark belastet wird.

Zunmerhin, eine Geldfrage bleibt letzten Endes jede Bequemlichkeit und Behaglichkeit in der Haus- haltung, und je mehr die Arbeiterchaft dazu kommt, durch ihre Organisationen ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, desto eher wird es ihr möglich sein, dahin zu wirken, Behaglichkeit und gesundheitliche Einrich- tungen auch in den Arbeiterwohnungen einzuziehen zu lassen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

- Vielefeld der Kollege Emil Theising, Hilfs- arbeiter, Lippinghausen; Breslau die Kollegen Max Weigel, Brauerei- arbeiter, Brauerei Saase, Wilhelm Dittmann, Süßler, Brauerei Hopf u. Goerke, Wilhelm Siffner, Arbeiter, Schultheiß-Brauerei, Karl Reßig, Arbeiter, Genossen- schaftsbrauerei; Duisburg der Kollege Vinzenz Bogenrieder, König- Brauerei, Veed; Frankfurt a. M. der Kollege Theodor Galena, Hilfsarbeiter, Brauerei Henninger; Grimma der Kollege Max Söhner, Bierfahrer; München die Kollegen Johann Wagner, Mitfahrer, Eberbrauerei, Georg Schmid, Brauer, Leihbrauerei, Leh- rerer in Rußland geboren.

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet wurden aus der Zahlstelle:

- Vielefeld die Kollegen Franz Wirt, Flaschen- fellerarbeiter, Vielefeld, Fritz Lohmeyer, Hilfsarbeiter, Lippinghausen; Frankfurt a. M. der Kollege Karl Schrein, Fahr- burche, Brauerei Biding; Liegnitz der Kollege Paul Westert. Das Eisene Kreuz erhielten die Kollegen Albin Schmigen, Brauer, Vereinsbrauerei Leipzig, Alfred Schreyer, Brauer, Brauerei Niebed u. Co., Leipzig-Neud- aik, letzterer unter Beförderung zum Unteroffizier.

Abreiffen von verwundeten und im Felde frank gewordenen Kollegen.

Salzbrunn, Nejerbelazarett, Parade 12: Paul Westert, Liegnitz.

Feldpostbrief

Im Schützengraben. Geschrieben den 31. Aug. 1915.

An M. u. in Breslau.

Karte und Zeitung dankend erhalten. Die „Verbands- Zeitung“ enthält einige sehr wichtige Artikel betreffs der Unterstützung für uns und werde ich sie so viel wie möglich unter meine Kameraden bringen, damit jeder darüber auf- geklärt wird.

Der G... Artikel ist sehr gut. Das muß ja eine nette Frlänge sein, dieser Brauführer. Kommt ihr nicht jähzornige Seiten aufziehen und die Entlassung rückgängig machen? Es ist doch gut, wenn man wieder mal von seiner Organisation hört...

So schreibt ein Kollege aus dem Felde, der seit Jahr und Tag aller Mühsal und Entbehrungen ausgeht ist. Derweil haben einige Kollegen daheim am warmen häus- lichen Herd, feden wohl die Vorteile ein, die der Ver- band errungen hat, haben aber für den Solidaritätsge- danken leider kein Gefühl mehr. „Jetzt gibt es ohne den Verband auch Arbeit.“ „Das hätten wir auch so gekriegt.“ und was sonst noch alles für Ausflüchte hört man von den Vertrauensleuten auf Anfrage nach der Beitragszahlung bei der Abrechnung melden. Solche Kollegen sollten sich fassen und in sich gehen angesichts der Tatsache, daß die Kollegen im Felde den Gedanken der Organisation hoch- halten und diesen nicht preisgeben, mag der Krieg dauern so lange er will.



**Änderungen der Angestelltenversicherung während des Krieges.** Der Bundesrat hat für die auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte Versicherten eine Reihe Erleichterungen zum Teil mit rückwirkender Kraft geschaffen, die den Versicherten dieselben Rechte geben wie sie den Versicherten der Invaliden- und Altersversorgung zustehen. Die Verordnung des Bundesrats betrifft:

1. Die Anrechnung der Kriegszeit als Wartezeit;
2. Die Gleichstellung der in Gefangenschaft geratenen mit den im Militärdienst Befindlichen;
3. Fürsorge für die während des Krieges durch Maßnahmen feindlicher Staaten an der Beitragszahlung Behinderten;
4. Auszahlung fällig werdender Beträge an die Hinterbliebenen.

Dazu wird gesagt:

**I. Die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegss-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Kassegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.** Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Eintritt der vorbezeichneten Kriegs- u. Dienstleistungen geleistet worden ist. Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend. In den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird nur der Arbeitgeberbeitrag angerechnet. Beiträge, die für die vorbezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 389 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten. „Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schluß desjenigen Jahres, in dem der Krieg beendet ist.“ Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beträge dem Konto des Angestellten; eine Anrechnung der Kriegsmomente als Beitragszeiten findet insoweit nicht statt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Rückzahlungen werden auf Antrag an den Versicherten geleistet. Die Verordnung gilt nicht für solche Versicherte, die in dem letzten, dem 1. August 1914 vorhergehenden Monat, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist, bei einer zugelassenen Erbschaft versichert waren.

**II. Die auf Militärdienstzeit bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten entsprechend für die Zeiten, in denen der Versicherte während des gegenwärtigen Krieges sich in feindlicher Gefangenschaft befindet, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Nr. 1, 2 vorliegen.**

**III. Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgelder für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaften einzuzahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgelder abweichend vom § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu erfolgen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Bezieht ein Versichelter während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebs-einschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er infolge einer Betriebs-einstellung hinfällig, so kann er für die Kriegsmomente Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, der dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebs-einschränkung oder -einstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeiträge sind spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.**

**IV. Die nach § 392 Absatz 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzutretenden Versicherungsbeiträge, die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind, oder noch werden, sind an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmen weitergezahlten Beiträge zuzüglich 2 1/2 Prozent Zinsen und Zinseszinsen**

zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist. Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, in der eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezüge der Leistungen dieses Gesetzes gestattet werden kann, wird für die Kriegsteilnehmer bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres verlängert, das auf das Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Die neue Verordnung des Bundesrats ist am 30. August 1915 in Kraft getreten. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für die Zeit vom 1. August 1914 ab.

**Freiwillige Versicherung und Erlöschen der Anwartschaft.** Nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung gelten zur Erhaltung der Anwartschaft auf dem Gebiete der Invalidenversicherung außer anderen auch „Militärdienstzeiten“. Dieser Vorschrift ist in Klammern der Hinweis auf § 1393 beigelegt. Im § 1393 wird gesagt, daß als Beitragswochen der Lohnklasse II die vollen Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte „1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeit eingezogen gewesen ist“, 2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Danach könnte es scheinen, daß für die während des jetzigen Krieges eingezogenen, gegen Invalidität Versicherten ein Erlöschen der Anwartschaft nicht eintreten könne. Dieser Meinung sind auch offenbar Reichstag und Regierung gewesen, denn während der letzten Tagung des Reichstags ist beschlossen worden, daß, der obigen Vorschrift der Reichsversicherungsordnung entsprechend, auch für die dem Versicherungsgesetz für Angestellte Unterliegenden die Einberufung zum Heere das Erlöschen der Anwartschaft ausschließt. Und doch stehen zahlreiche gegen Invalidität Versicherte in der Gefahr, die erworbene Anwartschaft zu verlieren. Der oben erwähnten Vorschrift des § 1393 der Reichsversicherungsordnung ist nämlich der Nachsatz angehängt:

„Diese Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsünftig, nicht nur vorübergehend, versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.“

Die freiwillig Versicherten, die Weiterversicherer und Selbstversicherer werden also von dieser Schutzvorschrift des § 1281 nicht erfaßt. Es ist dringend notwendig, eine gleiche Vorschrift, wie sie für die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte Versicherten neu geschaffen wurde, auch für die freiwillig gegen Invalidität Versicherten zu erlassen. Es fehlt jeder innere Grund, den freiwillig Versicherten den Schutz zu verweigern, den die Zwangsversicherten genießen. Die wenigsten denken daran und wissen es nur, daß nach dem jetzt geltenden Recht für die Kriegsteilnehmer, soweit sie freiwillig gegen Invalidität versichert sind, die Beitragsentrichtung zur Vermeidung des Erlöschens der Anwartschaft nötig ist.

**Korrespondenzen.**

**Berlin.** Wie manche Arbeitgeber die Kriegsfürsorge aufpassen, wie sie sich bemühen, den im Kampfe für das Vaterland Beschädigten in ihrem weiteren Fortkommen behilflich zu sein, geht aus folgendem hervor: In der Kühle der Großbäckerei Goldacker, Brunnenstraße 129, war der Müller Meßler vor seiner Einberufung zum Kriegsdienst 2 Jahre beschäftigt. Nachdem er durch Verwundung (Kopfschuß) das rechte Auge und das rechte Gehör verloren hatte, wurde er mit einer Rente von 15 Mk. pro Monat aus dem Heeresdienst entlassen. Sein früherer Arbeitgeber, Herr Goldacker, war auch sofort bereit, er wieder in seinem Betriebe zu beschäftigen. Er fing darauf am 6. September wieder an zu arbeiten und übernahm den Posten eines anderen zum Heeresdienst eingezogenen Kollegen. Wahrscheinlich um zu verhindern, daß ein gewisser Krieger in Zaus und Braus leben könne, hat man ihm am Wochenlohn trotz gleicher Arbeitsleistung 10 Mk. weniger Lohn als seinen Kollegen, da er ja, wie ihm gesagt wurde, eine Rente von 15 Mk. monatlich bezömmte. Unter Betrachtungen der eigentümlichen Auffassung über die Kriegsfürsorge des Herrn Goldacker, der da glaubt, daß auch der Krieg ein Mittel zum Zweck sei, willige Arbeitskräfte zu erhalten, verließ er den Betrieb des für die Kriegsbeschädigten väterlich sorgenden Herrn Goldacker, um anderweitig Arbeit zu suchen.

**Berlin.** Der Verein der Brauereien Berlins u. Umgegend hat beschlossen, die Feuerungszulage auf weitere vier Monate, September-Dezember, zu gewähren in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen wie für die ersten drei Monate.

**Samborn.** Lohnbewegung der Mühlenarbeiter. In den beiden Kunstmühlen Wilhelm Klöckermeister und Josef Ester wurde auf 3 Tage der Tarifvertrag erneuert. Die Lohnzulage der Gängführer beträgt wesentlich 3 Mk., der Magaziner 2 Mk. und der Mühlenknecht 1,50 Mk. Die Sonntagjour wird mit 6 Mk. bezahlt. Urlaub von 3 bis 6 Tagen mit Lohnzahlung. Sonstige Bestimmungen des § 616 des B.G.B. sind anerkannt. Es ist wiederum ein Beweis, wenn die Mühlenarbeiter wollten, daß auch sie einmal tarifliche Verkäufnisse erreichen könnten.

**Rundschau.**

**Aus der Industrie.**

**Die Branntweinsteuern und Branntweinbesteuerung im deutschen Branntweinsteuergesetz während des Betriebsjahres 1913/14.** Das Branntweinsteuergesetz trat mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft. Als wichtigste Neuerung brachte das Gesetz die Aufhebung des niedrigen Verbrauchsabgabensalles von 1,05 Mk. für ein Liter Alkohol und die Beibehaltung des Branntweinsteuertarifs. Nur für das Königreich Bayern, Baden wurde das Kontingent aufrechterhalten. In diesen Staaten ermäßigt sich die Verbrauchsabgabe für die gewerblichen Brennereien um 0,05 Mk., für die anderen Brennereien um 0,075 Mk. für das Liter der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmengen. Weitere Ermäßigungen der Verbrauchsabgabe sind für kleinere Brennereien vorgesehen, je nach der Größe der Jahreserzeugung, die jedoch im Höchstfalle 300 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen darf.

Von der Veröffentlichung der im Berichtsjahr erhobenen und vergüteten Branntweinsteuer ist abgesehen worden. Die Ergebnisse des Betriebsjahres 1913/14 fanden in den Monaten August und September unter dem Einfluß des Krieges. Aus dem Direktionsbezirk Ostpreußen konnten für diese Monate keine Nachweise über Branntweinerzeugung und -verbrauch geliefert werden. Auch sah sich die Oberzolldirektion dieses Verwaltungsbezirks außerstande, die Nachweisungen für die Jahresstatistik aufzustellen. In die nachstehenden Übersichten konnten daher für Ostpreußen nur die Ergebnisse aufgenommen werden, die sich aus den monatlichen Nachweisen über Branntweinerzeugung und -verbrauch für die Zeit vom Oktober 1913 bis Juli 1914 ergeben.

Auch zu den Angaben aus Elsaß-Lothringen ist zu bemerken, daß die Kriegslage die Feststellungen zum Teil beeinträchtigte.

Im Laufe des Berichtsjahres sind 161 Brennereien neu entstanden, und zwar 7 landwirtschaftliche, 2 gewerbliche, 145 Lohbrennereien und 7 den Lohbrennereien gleichgestellte Brennereien. Von diesen Brennereien werden voraussichtlich hergestellt (bzw. haben im ersten Jahre hergestellt): 7 landwirtschaftliche 80 Hektoliter Alkohol, 2 gewerbliche 40 Hektoliter Alkohol, 1 Lohbrennerei 30 Hektoliter Alkohol, 4 den Lohbrennereien gleichgestellte 325 Hektoliter Alkohol (darunter 1 Brennerei bis 700 Hektoliter). Die übrigen 147 Betriebe sind Kleinbrennereien, die jährlich nicht mehr als 50 Liter Alkohol herstellen werden.

1 Brennerei wurde in eine landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerei, 27 Abfindungsbrennereien wurden in Verschlußbrennereien umgewandelt. Ganzlich abgemeldet wurden 276 Brennereien, und zwar 22 Verschlußbrennereien und 254 Abfindungsbrennereien. Der bisherige Betriebsumfang der abgemeldeten Verschlußbrennereien betrug 2415 Hektoliter Alkohol bei den 15 landwirtschaftlichen, 6812 Hektoliter Alkohol bei den 6 gewerblichen und 1 Hektoliter Alkohol bei der Lohbrennerei. Von den 254 abgemeldeten Abfindungsbrennereien waren 67 landwirtschaftliche, 6 gewerbliche und 181 Lohbrennereien und ihnen gleichgestellte Brennereien. Die frühere durchschnittliche Alkoholherzeugung betrug in 11 landwirtschaftlichen Brennereien 187 Hektoliter Alkohol, in 2 gewerblichen 15 Hektoliter Alkohol. Die übrigen waren Kleinbrennereien, die meist schon seit Jahren ruhten.

Im ganzen Branntweinsteuergesetz gab es 1913/14 insgesamt 86 057 (im Vorjahre 89 743) Brennereien, darunter Kleinbrennereien 78 452 (im Vorjahre 81 816) und 108 (im Vorjahre 132) Wanderbrennereien. Dierob waren im Betrieb nur 47 446 (gegen 56 581 im Vorjahre).

Es wurden in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugt aus Kartoffeln 2 939 639 Hektoliter (2 985 108); aus Getreide 263 602 Hektoliter (265 850); aus Melasse 151 482 Hektoliter (141 605); aus Gehenbrühe 30 Hektoliter (29); aus anderen Stoffen 239 Hektoliter (269).

In Lohbrennereien 4300 Hektoliter (7189); in den Verschlußbrennereien gleichgestellten Brennereien aus Traubenwein 9845 Hektoliter (7695), aus Weinreben 1746 Hektoliter (3003); aus nicht mehligem Brennereirückständen 2316 Hektoliter (2327).

Das ergibt alles in allem eine Gesamt-Alkoholherzeugung pro 1913/14 von 3 692 802 Hektoliter gegen 1912/13 von 3 733 265 Hektoliter (ohne Ostpreußen vom Oktober bis Juli).

Darunter Wanderbrennereien 254 581 Hektoliter Alkohol. Der Vergällungspflicht unterlagen 1 329 709 Hektoliter, befreit von der Vergällungspflicht waren 2 363 093 Hektoliter.

Wegen der Kriegsvorgänge in einzelnen deutschen Gebietsteilen sind die Zahlen nicht ganz vollständig.

**Wunderliche Ansichten** vertritt die Süd- und Mitteldeutsche Mülerei, die den Artikel des Holl. Kämpfer vollinhaltlich abdrückt und in einer redaktionellen Auswertung dann dem Verfasser den Vorwurf macht, daß er nach dem sozialdemokratischen Logik nur im Zurietrete der Mühlenarbeiter gegen eine weitere Herabdrückung der Mühlenlöhne der Mittel- und Kleinmühlen eintrete. Nach dieser Logik brauchen ja nur die Arbeiter etwas zum Leben, die Mähernehmer könnten um Gotteslohn arbeiten.

Sie meinen, daß Holl. Kämpfer mit seinen Ausführungen der gesamten Mühlenindustrie, Unternehmern sowohl als Arbeitern, einen wichtigen Dienst erwiesen hat. Er entlastete zunächst die Reichsgetreidegesellschaft von dem Vorwurf, daß sie zu teuer arbeite und zu hohe Mühlenlöhne zähle und so an der Feuerung des Mehlis schuld sei. Damit ist für die M. G. in etwas der Anstoß fortgeschoben, durch allzuhartes Herabdrücken der Mühlenlöhne den fortgesetzten Vorwürfen zu begegnen. Des weiteren entlastete er die Mühlen von dem Vorwurf, daß die ihnen gewährteten Mühlenlöhne zu hoch und an der Mehlsteuerung schuld seien. Auch dieser Nachweis ist unangreifbar erbracht, sonst wäre man lange über die Ausführungen hergefallen.

Daß er in seiner Stellung die Sorge um die nachteiligen Folgen, die eine zu starke Herabdrückung der Mühlenlöhne auf die Löhne der Mühlenarbeiter ausüben



Somit, in den Vordergrund schiebt, das ist doch einfach selbstverständlich und daraus sollte ihm selbst von einem Organ der Kleinrentner kein Vorwurf gemacht werden.

**Vollstreckung.**

**Ueberstehende, Einbehalten und Entzinsen.** Wie groß das Interesse der Aktionäre und der an der Leitung der privaten Gesellschaften beteiligten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist, das ist aus den Beiträgen zu ersehen, die jährlich aus den Gewinnen der Gesellschaften an die genannten Interessenten zur Auszahlung gelangen.

aufnahme der Arbeit einen höheren Beitrag leisten, als vor ihrer Einberufung zum Heer bzw. vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts, kommt beim eventuellen späteren Unterstufungsbeitrag der § 18 Ziff. 1 nicht in Anwendung.

**Verbands-Notizkalender.**

In Hinblick auf die noch immer erfolgenden Einberufungen von Mitgliedern zu Secretdiensten hat der Verbandsvorstand beschließen, von der Herausgabe eines

**Notizkalenders für 1916**

Abstand zu nehmen. Der Verbandsvorstand wird erwägen, das wichtigste für den Notizkalender für das Jahr 1916 bestimmte Material den Mitgliedern, auch den im Felde stehenden, auf anderem Wege zugänglich zu machen.

**Verloren und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:**  
Hans Kohler, Brauer, Buchn. 89 125, geb. 4. Dezember 1896 zu Nürnberg, eingetr. 21. Januar 1911 in Nürnberg. Das Duplikat mit gleicher Nummer ist gültig.

Das Mitgliedsbuch Nr. 67 867: Anton Straßer, Brauer, geb. 16. Oktober 1869 zu Adling, eingetr. 20. Juli 1910 in Neustadt, ist zwecks Berichtigung der ausbezahlten Unterstufungen an die Hauptverwaltung einzusenden.

Das Mitgliedsbuch Nr. 37 925: Franz Krippner, Brauer, geb. 1. Januar 1859 zu Nabsteden, eingetr. 1. Juli 1905, ist an die Hauptverwaltung eingeschickt und kann durch den Inhaber zurückgefordert werden.

**Geübte Mitglieder.**

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigegefügt.)

- Nordhausen: Karl Kemmerer, Hilfsarbeiter, 44 Jahre (126 Mk.); Breslau: Julius Wang, Arbeiter, 39 Jahre (72 Mk.); Paul Köhler, Arbeiter, 34 Jahre (66 Mk.); Karlsruhe: Hansmann, Plattenarbeiter, 45 Jahre (90 Mk.); Gustav Durrath, Fahrer, 39 Jahre (78 Mk.); Kassel: Karl Berlin, Fahrer, 46 Jahre (92 Mk.); Kassel: Christian Christmann, Arbeiter, 49 Jahre (98 Mk.); Stuttgart: Gustav W. Müller, 57 Jahre (114 Mk.); Mannheim: Gottfried Stegmann, Mühlenarbeiter, 48 Jahre (96 Mk.); Berlin: Fritz Tamm, Klebmaschinenarbeiter, 39 Jahre (78 Mk.); Marie Schmetmann, Arbeiterin, 61 Jahre (122 Mk.); Karl Bühn, Arbeiter, 32 Jahre (64 Mk.); Friedrich Ernst, Arbeiter, 45 Jahre (90 Mk.); Johann Wittke, Arbeiter, 35 Jahre (70 Mk.); Albert Kessle, Brauer, 51 Jahre (102 Mk.); Hermann Krichel, Fahrer, 44 Jahre (88 Mk.); Emil Pahn, Plattenarbeiter, 35 Jahre (70 Mk.); München: Silvester Oswald, Brauer, 61 Jahre (122 Mk.); Josef Sangroß, Brauer, 48 Jahre (96 Mk.); Josef Strobel, Hilfsarbeiter, 43 Jahre (86 Mk.); Sabette Weidert, Arbeiterin, 35 Jahre (70 Mk.); Johann Kübler, Rajdant, 33 Jahre (66 Mk.); Johann Haslbeck, Invalide, 35 Jahre (70 Mk.); Josef Dreieringer, Brauer, 35 Jahre (70 Mk.); Josef Ernst, Brauer, 40 Jahre (80 Mk.); Leipzig: Louis Köhler, Müller, 36 Jahre (72 Mk.); Stephan Schumann, Arbeiter, 65 Jahre (130 Mk.); Garmisch: Carl Steiding, Mühlenarbeiter, 73 Jahre (146 Mk.); Frankfurt a. M.: Peter Kam, Hilfsarbeiter, 48 Jahre (96 Mk.); Braunschweig: Julius Selz, Hilfsarbeiter, 39 Jahre (78 Mk.); Paul Gubert, Arbeiter, 46 Jahre (92 Mk.); Solingen: Johann Koch, Rajdant, 38 Jahre (76 Mk.); Mathewson: Julius Schmidt, Arbeiter, 51 Jahre (102 Mk.); Frankfurt a. M.: Johann Lang, Fahrer, 43 Jahre (86 Mk.); Friedrich Bernheim, Fahrer, 43 Jahre (86 Mk.); Wilhelm Dürl, Fahrer, 33 Jahre (66 Mk.); Conrad Schrad, Fahrer, 46 Jahre (92 Mk.); Dresden: Max Jakob, Bierverleger, 46 Jahre (92 Mk.); Hermann Gabel, Fahrer, 39 Jahre (78 Mk.); Eberle: Wilhelm v. Doote, Arbeiter, 51 Jahre (102 Mk.); Götter: Johann Kiemann, Fahrer, 62 Jahre (124 Mk.); Heidenbach: S.: Paul Sohn, Brauer, 31 Jahre (62 Mk.); Bremen: Gerlach Gerberg, Arbeiter, 37 Jahre (74 Mk.); Wilhelmsen i. Ostf.: Josef Langh, Brauer, 40 Jahre (80 Mk.); Friedrich Herr, Anker, 65 Jahre (130 Mk.); Weidmann: Christian Weidmann, Fahrer, 47 Jahre (94 Mk.); Pommern: Bernhard Sonntag, Brauer, 41 Jahre (82 Mk.); Carl Jirzow, Handwerker, 43 Jahre (86 Mk.); Stettin: Carl Hurton, Müller, 66 Jahre (132 Mk.); Chemnitz: Hermann Langnickel, Müller, 44 Jahre (88 Mk.); Karlsruhe: Martin Bar, Köhler, 47 Jahre (94 Mk.); Kassel: Kaiser Kaiser, Brauer, 33 Jahre (66 Mk.); Stuttgart: Josef Scheider, Müller, 65 Jahre (130 Mk.); Erfurt: Emil Mann, Fahrer, 51 Jahre (102 Mk.);

**Neue jährliches Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau.**  
Hilger, München, 22 Mk.; Ködemacher, Berlin, 24 Mk.; Schenk, Hof, 17 Mk.; Siehagen, Berlin, 36 Mk.; Gramp, Dresden, 32 Mk.; Jäger, Karlsruhe, 34 Mk.; Schulz, Kassel, 36 Mk.; Schwarz, Dresden, 34 Mk.; Hauger, Gera, 25 Mk.; Schackerbauer, Weidmann, 29 Mk.; Hof, Nordhausen, 24 Mk.; Seber, Nürnberg, 29 Mk.; Kasten, Berlin, 29 Mk.; Louber, Berlin, 35 Mk.; Keller, Nürnberg, 29 Mk.; Kell, Frankfurt a. M., 29 Mk.; Garmisch, Brauerin, 17 Mk.; Antje, Berlin, 29 Mk.; Zwerger, Lippstadt, 29 Mk.; Geisler, München, 29 Mk.; Friedrich, Garmisch, 29 Mk.; Hoyer, Garmisch, 29 Mk.; Gunder, Lüpf, 17 Mk.; Glücker, Karlsruhe, 15 Mk.; David, Berlin, 16 Mk.; Schmoll, Garmisch, 15 Mk.; Dacht, Dresden, 16 Mk.; Schinner, Straßburg, 17 Mk.; Müller, Berlin, 16 Mk.; Garmisch, Berlin, 17 Mk.; Kellen, Brauerin, 17 Mk.; Schreiber, Werdau, 17 Mk.; Dross, Berlin, 16 Mk.; Wülfert, Braunschweig, 17 Mk.; Trinkenauer, Berlin, 16 Mk.; Mühlhorn, Dresden, 16 Mk.

**Eingänge der Hauptkasse vom 6. bis 18. September.**  
Reichenbach 10.-; Wiesbittel --; Kellhammer 2,50; Almenau 27,88; Frankfurt a. M. 55,96; Düsseldorf 173,86; Karlsruhe 500.-; Metz 200.-; Augsburg 146,66 (Zinsen); Wilhelmsburg 3,20; Eifenach 3.-; Berlin 6.-; Wusterhausen 6,50; Hof 3.-; Erlangen 127,50; Barmen 2,70; Berlin 25.-; Mannheim 7,88; Sattowitz 14.-; Ansbach 150.-; Straßburg 935,71 Mk.

Materialbestand. Table with columns: Zahlstelle, Mitgl.-bücher, Beitragsmarke (70-St., 50-St., 40-St.), Klasse. Rows: Garburg a. E., Bernburg, Straßburg i. E.

**Aus den Bezirken und Zahlstellen.**  
Erfurt. Alle Zuschriften an Karl Ludwig, Krämpfer Ufer 6.  
Flauen. Alles die Zahlstelle Betreffende ist an G. Straßburger, Delsbiber Str. 82 II, zu richten.  
Heutingen. Kassierer: Otto Freudigmann, Lederstraße 61.

**Veranstaltungen.**  
Freitag, den 21. September. Guben. 8 Uhr, „Vollergarten“.  
Sonntag, den 25. September. Garmisch. 8 Uhr, Vereinslokal. Garmisch. 8 Uhr, Zentralthalle.  
Sonntag, den 26. September. Oberfeld-Barmen. 4 Uhr, Gewerkschaftshaus Barmen. Greifswald. 8 Uhr bei: Franz, Langstraße 19. Gagen. 3 Uhr bei: Wajdits, Körnerstr. 102. Almenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.  
Remmigen. Vorm. 10 Uhr: „Gott sei mit uns“.  
Nelken. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Alsenstädter Straße.  
Barmen. 8 1/2 Uhr: „Fürstlichen Bismard“, Bahnhofstraße.  
Barmen. 8 Uhr: „Zur Traube“, Langejir. 32.  
Wittenberg. 4 Uhr: „Einigkeit“, Töpferstraße.

**Bräuer,** militärfrei, stellt sofort ein bei hohem Lohn **Deutsche Bierbrauerei n. G.** Wilsdorf bei Spandau. **Mutterkorn** kauft jedes Quantum zu den Tagespreisen. **Clement Mariacher, Worms a. Rh.,** Stralbergstraße 30, I. Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzkohle und Stiefel in den allerneuesten Modellen sowie sämtliche Bedarfartikel in Arbeitsmaschinen, Wäsche, Krügen, Leder-Strumpferzeugnissen. — Preise vorher einfordern. **Joh. Dohm, Kiel, Wilsdorfstraße 12,** Spezialgeschäft für Brauereiarb. **Stoffe direkt an Private** zu Anzügen, Valetots, Hojen. Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl; durch enorme Preisunterchiede große Ersparnisse! — Nachen Sie einen Versuch, ich werde Ihnen sofort 10 Pfennig und ohne Aufschwung. **Tuchausstellung Emil Hoffeldt Dresden 6.** Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter erhalten 10% Rabatt.

**Löhninger Kaufmann** aus d. Brauerei-Branche, 44 J. alt, ehgl., verh. u. militärfrei, sucht leitende Stellung als Direktor, Geschäftsführer, Verwalter oder Buchhalter. Gest. Angebote an **J. Schröder, Stettin, Tauerstraße 24a.** **Größere Brauerei sucht Vorderburschen** bei hohem Verdienst. Militärfreie Brauer, auch jüngere, wollen sich melden. Hierfür unter **2 11** an die Verbands-Zeitung.

**Einige Brauer für sofort gesucht.** **Bierbrauerei A. Schifferer n. G. in Kiel.** **Zwei Brauburschen zum sofortigen Eintritt gesucht.** Carl Kieck Brauerei, Zinnerwalde, N. Lanitz.

**Junge militärfreie Brauer,** welche zur Erwerbung der Malzerei eine Malzerei-Stampagne mit durchmachen wollen, erhalten Ende dieses Monats Stellung bei der **Kielers Mälzerei-Brauerei**. Bei Angeboten bitten wir um Angabe der bisherigen Tätigkeit.

**Mein „Ideal“-Schuh** ist der beste für Brauer. Mit 2 Schnallen, glattes Leder à 6,50 Mk., mit Leder u. Kagen belohnt à 7,75 Mk. Bei 2 Paar gratis Ausland. — Hochgeschmackt 40 Pf. — Preisliste gratis. **Heinrich Schärer, Holzschuhfabrik, Garmisch a. M., Schirnstr. 5.**

Table with 5 columns: Gesellschaft, Gezahlter Uebersteh. (Mk.), Einbehalten an die Aktionäre (Mk.), Entzinsen an die Aktionäre (Mk.), An die Aktionäre der Gesellschaften (Mk.). Rows include: Rheinl., Westfäl. u. Lippen, Wesm., Westphäl., Württemb., Berlin, etc.

Die Verträge konnten wir nicht früher schließen. Dem Vorstande der Vereine.

Diese 19 privaten Gesellschaften haben demnach aus dem Ueberstehen im Betrage von 118 151 114 Mk. in Form von Dividenden an die Aktionäre 6 151 252 Mk. und 17 davon an ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 686 905 Mk. als Entzinsen ausbezahlt.

Das augenblicklich vorliegende Ergebnis der von den Gewerkschaften und Gewerkschaften mit der Gründung der „Vollstreckung“ begangenen Anstrengung, das sozial- und sozialökonomisch so wichtige Gebiet der Verversicherung der Arbeiter zu erweitern und es auf die Basis der gemeinsamen gemeinsamen Bestrebungen zu stellen, hat ein großer sozialökonomischer Bedeutung ist, dürfte auch den wirtschaftlichen Fortschritt einleuchten.

**Verbandsnachrichten.**  
Kassenrechnung, Rechnung und Expedition der „Verbands-Zeitung“: Berlin H. 27, Schillerstraße 6 II, Fernsprecher: Amt 51213/13 273.

Diese Woche in der 39. Wochenbeilage fällig.

**Beitragungen der Hauptverwaltung.**

**Einsendung der Mitgliedsbücher und Auszahlung von Unterstufungen betreffend.**  
Es wird ersucht, darauf aufmerksam gemacht, daß, soweit nicht nachträglich ersichtlich vom Verbandsvorstand von der Einreichung der Mitgliedsbücher entbunden und jedes Mitgliedsbuch beim Beginn einer neuen Unterstufungsperiode an den Verbandsvorstand einzusenden ist. Das gilt auch für die Mitgliedsbücher der auf der Reise im Felde stehenden unterstufungsberechtigten Mitglieder. Wir ersuchen die Beitragenden in Nr. 37 15 der Verbands-Zeitung genau nachzulesen.

Eine Anzahl Unterstufungsberechtigter macht, nachdem Mitglieder ausgespart sind, im Mitgliedsbuch noch folgenden Vermerk:

„Unterstufungsberechtigter am ...  
Das ist falsch. Ein solcher Vermerk darf im Mitgliedsbuch nicht gemacht werden, weil wenn die Beitragsperiode der früheren Unterstufung nicht heranzutreten kann, der Unterstufung der Unterstufungsberechtigten von Unterstufung nach Ablauf der Unterstufungsperiode gehört die volle Beitragszahlung, die sehr oft unterbleiben wird.“

Wir ersuchen, den oben erwähnten Vermerk in Mitgliedsbüchern gänzlich zu unterlassen, damit die in der Unterstufungsperiode weniger haben. Unterstufungsberechtigter nicht auch keine Unterstufung ausbezahlt, wenn die Beitragsperiode keine volle erfüllt hat. Der Verbandsvorstand.

**Vertrag und Unterstufung für zurückkehrende, erwerbsfähige Krieger.**

Der Verbandsvorstand befindet sich im Besitze der Verhandlungen des 1. April 1. und 2. April, die gefasst aus dem Jahre 1914 hervorgeht, folgend:

„Auf die aus dem Felde zurückkehrenden, voll erwerbsfähigen Kriegsteilnehmer sollte folgendes auch der Unterstufung“